## Geset=Sammlung

für bie

## Roniglichen Preußischen Staaten.

## Nr. 32.

(Nr. 7889.) Allerhöchfter Erlag vom 15. September 1871., betreffend die Genchmigung bes Regulativs für die Organisation ber Berwaltung des Provinzialvermogens und der Brovingialanftalten in der Broving Weftphalen.

Huf den Bericht vom 5. d. M. will Ich in Gemäßheit des S. 53. des Gesebes wegen Anordnung der Provingialstände der Proving Bestphalen vom 27. März 1824. (Gefet. Samml. S. 108.), dem Antrage bes Provinziallandtages biefer Proving entsprechend, bas anliegende

> Regulativ für die Organisation ber Bermaltung des Drovinzialvermogens und ber Provinzialanstalten in ber Pro. ving Westphalen

hiermit genehmigen.

Baben Baben, ben 15. September 1871.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

Un ben Minifter bes Innern.

## Requiatib

für die

Organisation der Verwaltung des Provinzialvermogens und der Provinzialanstalten in der Proving Westphalen.

**6**. 1.

Die Berwaltuna der Brovinzialanstalten und des Bermögens der Provinz Stänbischer Westphalen steht bem Provinziallandtage zu, welcher zur Ausübung seiner Be- Berwaltungs. fugniffe einen ftanbischen Berwaltungsausschuß von einem zum anderen Candtage beftellt.

S. 2.

Bufammen, fegung bes

Der Ausschuft besteht aus

1) dem jedesmaligen Landtagsmarschall, welcher auch in der Zwischenzeit bis zum nächsten Provinziallandtage im Ausschusse verbleibt, oder, in Behinderungsfällen desselben, dem Stellvertreter des Landtagsmarschalls als Vorsikenden;

a) aus zwei Mitgliebern bes ersten Standes, über welche fich die biefem

Stande Angehörigen zu einigen haben;

b) aus wölf vom Provinziallandtage dergestalt gewählten Mitgliedern, daß dem II., III. und IV. Stande je vier Mitglieder angehören.

Wahlfähig sind alle für die laufende Wahlperiode gewählten Abgeordneten und Stellvertreter. Für jedes dieser Mitglieder (Nr. 2. a. und b.) ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bahl ber Ausschußmitglieder fann nach Bedürfniß burch Beschluß

des Provinziallandtages vermehrt werden.

Der Ausschuß wählt bei seiner Konstituirung daszenige Mitglied, welches im Falle einer eintretenden Erledigung des Marschallamtes oder einer gleichzeitigen Behinderung des Marschalls und dessen Stellvertreters für die Dauer jener Erledigung beziehungsweise Behinderung die Obliegenheiten des Marschalls wahrzunehmen hat.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Borfigenden min-

deftens acht feiner Mitglieder refp. deren Stellvertreter anwesend find.

Die Mitglieber (resp. beren Stellvertreter) bes Ausschusses, sowie ber Kommissionen (g. 3.) erhalten, soweit dieselben zu den gewählten Mitgliedern des Landtages gehören, für jeden Reise resp. Sigungstag Diaten und Reisekosten nach den vom Provinziallandtage zu bestimmenden Sagen.

S. 3.

Wirfungefreis bes Ausschusses. Der Ausschuß führt die Verwaltung im Auftrage und nach Maßgabe ber Beschlüsse bes Provinziallandtages, insbesondere auch in Gemäßheit des von

diesem festzustellenden Finanzetats.

Derselbe vertritt den Provinzialverband nach Außen, verhandelt Namens desselben mit Behörden und Privatpersonen und führt den Schriftwechsel. Die Aussertigungen der Urkunden werden Namens des Ausschusses von dem Vorsitzenden desselben gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpstichtungen für den Provinzialverdand übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Ausschußmitgliedes hinzukommen.

Der Ausschuff hat die Befugniß, zur Verwaltung und Beaufsichtigung der einzelnen Anstalten und Institute besondere Kommissionen oder Kommissare aus seiner Mitte zu bestellen und denselben die Vertretung des Provinzialverbandes in Bezug auf die Verwaltung der betreffenden Anstalten und Institute

nach Außen zu übertragen.

Seinen Geschäftsgang regelt der Ausschuff durch eine von ihm zu entwersende, durch Beschluß des Provinziallandtages sestzustellende Geschäftsordnung. Ueber die Ergebnisse der Verwaltung hat der Ausschuß dem Provinzial-

landtage Jahresberichte zu erstatten.

Der Landtagemarschall und in Behinderung ber Stellvertreter (g. 2.) führt den Borfit im Ausschuffe. Nach Maggabe der Geschäftsordnung beruft er den Ausschuff und leitet die Berhandlungen. Die Berufung des Ausschuffes muß auf Berlangen von acht Mitgliedern beffelben erfolgen.

Er ist berechtigt, jeder Zeit, auch wenn der Ausschuß nicht versammelt ift. Renntniß von dem Gange der Berwaltung zu nehmen und find die fammtlichen ftanbischen Beamten verpflichtet, ihm jede verlangte Austunft zu gewähren.

Mafregeln der ftanbischen Beamten, welche nach seiner Unficht beren Befugnisse überschreiten ober für den provinzialständischen Berband und die Aufgaben bestelben mesentlichen Nachtheil berbeiführen wurden, kann er bis zur nächsten Sigung beanstanden.

6. 5.

Die zur Beforgung der laufenden Geschäfte einzelner Berwaltungezweige (ber Feuersozietät, des Landarmenwesens, der Drovinzialhülfstaffe 2c.) erforderlichen oberen Beamten werden vom Provinziallandtage gewählt und vom Landtagsmarschall in ihre Uemter eingeführt und vereidigt.

Der Umfang der Amtspflichten biefer Beamten wird von dem Ausschuffe burch besondere Geschäftsinstruftionen geregelt, beren Genehmigung dem Brovinziallandtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäftsinstruktionen bestimmen auch insbesondere, in wie weit die Borfteber der einzelnen Berwaltungszweige ihre Geschäfte selbstiftandig mahrzunehmen haben.

S. 6.

Die Stellen der zur Besorgung der Bureau-, Raffen-, technischen und anderen Geschäfte des Ausschuffes nöthigen Beamten werden nach Bahl, Dienst- Bureaubeamte. einkommen und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Kundigung) auf Borschlag des Ausschusses mittelft des Finanzetats bestimmt.

Die Besetzung dieser Stellen erfolgt durch den Ausschuß. Es finden babei, soweit es sich um bas untere Raffen. und Bureaubienstpersonal und um die Neubesetzung dieser Stellen handelt, die Bestimmungen des g. 11. des Reglements über die Civilversorgung 2c. der Militairversonen vom 20. Juni 1867. analoge Anwendung.

Diese Beamten werden von dem Landtagsmarschall vereidigt und in ihre Alemter eingeführt, fie erhalten Geschäftsinstruktionen von dem Ausschusse.

Die Aufficht über diese Beamten führt der Direktor für das Landarmenwesen nach Maggabe ber ihm vom Landtagsmarschall rest, vom Berwaltungsausschuffe zu ertheilenden Dienstinstruktion.

Das ständische Raffen- und Rechnungswesen wird durch besonderes, vom Ausschuffe zu erlaffendes Reglement geordnet, welches der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages unterlieat.

S. 7.

Ueber die an den einzelnen ftändischen Inftituten anzustellenden Beamten, über die Art der Anstellung berfelben und in wie weit bei der Anstellung des zu (Nr. 7889.)

Lanbtaas. marfchall.

Stänbifche Beamte.

Stänbifche Institute. beamte.

mechanischen Dienstleiftungen bestimmten Bersonals bie Bestimmungen bes Reglements über die Civilverforgung ber Militairperfonen vom 20. Juni 1867. (§§. 11. und 12.) zur Anwendung kommen, wird durch bie fur biefe Institute zu erlaffenden Ordnungen bestimmt.

Beftallungen.

Sämmtliche Beamten haben bie Rechte und Pflichten mittelbarer Staats. Beamten.

Die besonderen dienstlichen Berhältnisse der ständischen Beamten werben burch ibre von dem Landtagsmarschall ausgefertigten Bestallungen geregelt.

Oberaufficht.

Die ftaatliche Oberaufficht über bie gesammte ftanbische Berwaltung führt der Oberpräsident.

Derfelbe ift befugt, über alle Gegenstände ber ftanbischen Berwaltung Auskunft zu erfordern und an den Berathungen bes Ausschuffes, beziehungsweise der Rommissionen entweder felbst oder durch seinen Stellvertreter Theil zu nehmen.

Er hat Beschluffe des Ausschuffes, welche beffen Befugniffe überschreiten oder das Staatswohl verlegen, ju beanstanden und, fofern eine das Borhanden. fein biefer Boraussehungen begrundende schriftliche Eröffnung an ben Ausschuft fruchtlos geblieben ift, Behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betref. fenden Reffortminister einzureichen.

Das Beanstandungsrecht des Oberpräsidenten kann nicht auf folche Källe ausgedehnt werden, welche lediglich das kommunale Intereffe der Proving betreffen.

Kindet der Oberpräfident fich jur Beanftandung von Kommiffionsbeschluffen veranlaßt, so ift die Angelegenheit an den ftandischen Ausschuß zur weiteren Be-

schlufnahme zu bringen.

Dem Oberpräfidenten ift bemgemäß von ben Situngen bes Ausschuffes unter Ungabe der Sauptberathungsgegenstände durch den Borfitenden zeitig Unzeige zu machen, auch find ihm auf Erforbern Ausfertigungen ber Beschluffe bes Ausschuffes zur Kenntnifnahme mitzutheilen.

6. 10.

Musführungs.

Der Uebergang der in der Proving vorhandenen, dazu geeigneten Fonds, bestimmungen. Institute und Stiftungen in die nach dem gegenwärtigen Regulativ zu ordnende ständische Berwaltung wird durch besondere, von dem Provinziallandtage im Einverständniffe mit der Staatsregierung aufzustellende Reglements, beziehungs. weise Nachtrage zu den bereits bestehenden Reglements geordnet, sofern nicht etwa zu diesem Uebergange in Folge ber — namentlich durch die schon bestehenden Reglements begründeten — befonderen Rechtsverhaltniffe eines folchen Fonds 2c. ein Gefet erforderlich ift.

Bis jum Buftandekommen neuer Reglements find die jur Zeit bestehenden Statuten, beziehungsweise Reglements, Hausordnungen und Berwaltungs-

grundfäße als maßgebend anzusehen.